

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 51 / 2020

ausgegeben am: 17.12.2020

Inhalt:

Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 15.12.2020	Seite: 2
Pressemitteilung Saalekreis – Zwischenleerung Papiertonnen	Seite: 3
Pressemitteilung Saalekreis – Termine Baum- und Strauchschnitt 2021 für den OT Schkopau (Kollenbey)	Seite: 4
Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal – Beschlüsse der Verbandsversammlung am 26.11.2020	Seite: 4
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Elster-Kabelsketal“	Seite: 5
Beschluss Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elster-Kabelsketal“	Seite: 7
Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elster-Kabelsketal“ (Neufassung)	Seite: 8
Informationen zu den Sprechtagen des WAZV Saalkreis	Seite: 16
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: ina.muehlbach@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

12 Stück

Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

Schkopau, den 17.12.2020

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am
15.12.2020**

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|--------------------|--|
| GR 13 / 112 / 2020 | Feststellung und Beschluss über die Sitzverteilung in den Ausschüssen |
| GR 13 / 113 / 2020 | Feststellung und Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse |
| GR 13 / 114 / 2020 | Festlegung des Verteilerschlüssels für das Budget der Ortsbürgermeistermittel im Haushalt 2021 der Gemeinde Schkopau |
| GR 13 / 115 / 2020 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Solarstraßenlampe |
| GR 13 / 116 / 2020 | Digitalisierung von Haushaltsplänen und Nachtragsplänen |
| GR 13 / 117 / 2020 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Bewässerungssäcke |
| GR 13 / 118 / 2020 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - 2 Geschwindigkeitsanzeigen mit Solartechnik |
| GR 13 / 119 / 2020 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen |
| GR 13 / 120 / 2020 | Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 9/27 "Gewerbe- und Industriegebiet Lochau- Raßnitz" |
| GR 13 / 121 / 2020 | Antrag auf Änderung der Gemarkungsgrenzen OT Raßnitz - Röglitz |
| GR 13 / 122 / 2020 | Wahlverantwortlicher und Stellvertreter für die Bundestagswahl im Jahr 2021 |
| GR 13 / 123 / 2020 | Abberufung von Herrn Robert Kloß als stellvertretenden Ortswehrleiter der OF Luppenau |
| GR 13 / 124 / 2020 | Ernennung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Luppenau |

II. Nicht öffentlicher Teil

- GR 13 / 125 / 2020 Ersatzbeschaffung von 88 digitalen Tetra BOS
 Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren der Gemeinde Schkopau
- GR 13 / 126 / 2020 Grundstücksangelegenheit - OT Knapendorf 1
- GR 13 / 127 / 2020 Grundstücksangelegenheit - OT Ermlitz
- GR 13 / 128 / 2020 Grundstücksangelegenheit - OT Knapendorf 2



Ringling
Bürgermeister



Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

Merseburg, 08.12.2020
Pressemitteilung

Zwischenleerung Papiertonnen

In den nachfolgenden Orten wird am 2. Januar 2021 eine Zwischenleerung der Papiertonnen erfolgen.

- **Burgliebenau**
- **Luppenau**
- **Raßnitz**

Landkreis Saalekreis
Büro Landrat



Merseburg, 08.12.2020
Pressemitteilung

Termine Baum- und Strauchschnitt

Für den **Ortsteil Kollenbey** gelten für 2021 folgende Termine:

- 5. März, 7. April, 6. Mai, 8. Juni, 7. Juli, 6. August, 7. September, 6. Oktober und 5. November

Landkreis Saalekreis
Büro Landrat



Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Inhalt	Ergebnis		
		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Öffentlich				
521-68/2020	Beratung und Beschluss Wirtschaftsplan 2021	6	0	0
522-68/2020	Beratung und Beschluss Neufassung der Verbandssatzung	6	0	0
Nicht Öffentlich				
523-68/2020	Beratung und Beschluss Personalangelegenheiten	6	0	0

Kabelsketal, 26.11.2020

Reinhard Stahl
Verbandsgeschäftsführer



**Abwasserzweckverband
Elster-Kabelsketal****TOP 08****Beschluss-Nr.: 521-68/ 2020
Kabelsketal, 26.11.2020
Öffentlich****B e s c h l u s s****über den Wirtschaftsplan 2021
des Abwasserzweckverbandes „Elster-Kabelsketal“**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 15 (1) der Verbandssatzung des AZV Elster-Kabelsketal gelten für Abwasserzweckverbände die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Eigenbetriebe.

Daher erlässt die Verbandsversammlung nachfolgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Elster-Kabelsketal“:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	31.496,00 EUR
im Ertrag auf	33.773,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 2.277,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	2.446,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.446,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2021 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Seite 2 zu Beschluss-Nr.: 521-68/ 2020

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2021 wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung: mit 6 Stimmen

davon anwesende Vertreter: mit 6 Stimmen

Ja: 6 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen



Ehrhardt Schräpler

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwasserzweckverband
Elster-Kabelsketal

TOP 09

Beschluss-Nr.: 522-68/ 2020
Kabelsketal, 26.11.2020
Öffentlich

Beschluss

Der Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal beschließt in seiner Verbandsversammlung die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung: mit 6 Stimmen

davon anwesende Vertreter: mit 6 Stimmen

Ja: 6 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Ehrhardt Schräpler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Abwasserzweckverband
Elster-Kabelsketal****TOP 09
Anlage****Beschluss-Nr.: 522-68/ 2020
Kabelsketal, 26.11.2020
Öffentlich****Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal -
Neufassung**

Aufgrund der 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 78 und 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 4929), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung des AZV Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung am 26.11.2020 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband ist in seinem Verbandsgebiet Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung gem. § 78 Abs. 1 WG LSA. Er hat diese Aufgabe im Zuge einer im Jahre 2015 geschlossenen Zweckvereinbarung im Wege der Delegierung befristet auf die Stadt Halle (Saale) übertragen. Das umfasst die Aufgaben der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Für die Aufgabenerledigung ist das abwasserwirtschaftliche Anlagenvermögen des Zweckverbandes auf die Stadt Halle (Saale) übergegangen.
- (2) Bezogen auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gelten aufgrund der Zweckvereinbarung im Verbandsgebiet die Satzungen der Stadt Halle (Saale). Im Einzelnen sind das die Abwasserbeseitigungssatzung, die Satzung zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten. Im Übrigen erlässt der Zweckverband Satzungen.
- (3) Die Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (5) Der Zweckverband führt einen Stempel bzw. ein Dienstsiegel mit der Umschrift
„Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal“

-Siegelabdruck-

- (6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er dient dem öffentlichen Wohl und hat die Pflicht, kostendeckend zu arbeiten. Er ist gemeinnützig.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die nachstehend aufgeführten Gemeinden:

1. Kabelsketal
2. Schkopau

Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie das Gemeindegebiet Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Kabelsketal, Ortschaft Gröbers.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet drei Vertreter. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des jeweiligen Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Jedes Verbandsmitglied bestimmt 2 Stellvertreter, wobei jeder Stellvertreter jeden Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes vertreten kann. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vertreter und die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Kommunalvertretung. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Konstituierung der neu zusammengesetzten Verbandsversammlung. Wiederholte Bestimmungen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Vertreters sowie von notwendigen Ausschüssen.
 2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters.
 3. Festlegung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.
 4. Festlegung der Verbandsumlage.
 5. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 6. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 8. Geschäftsordnung des Verbandes.
 9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 10. Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
 12. Übertragung des Betriebes von Verbandsanlagen an Dritte.

13. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall überschreiten.
 14. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, ab einer Wertgrenze von über 100.000 € je Einzelfall.
 15. Vorschlag und Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 KVG LSA.
 16. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten, für die nach § 13 Absatz 4 der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, jederzeit durch Beschluss an sich ziehen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Mitgliedsgemeinden dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; wobei in der Ladung auf die Verkürzung der Ladungsfrist und den Grund für die Nichteinhaltung der regulären Ladungsfrist hinzuweisen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (2) Sofern Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt werden und die Verbandsversammlung zur Verhandlung über die gleichen Angelegenheiten zum zweiten Mal einberufen wird, so ist die zum zweiten Mal einberufene Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der anwesenden Mitglieder bezüglich der zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes sowie den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (6) Sofern durch die Verbandsversammlung Wahlen durchgeführt werden, erfolgen diese gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA.

§ 9 Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für die Kommunen in Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

- (2) Nach Gründung des Abwasserzweckverbandes ergehende Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt finden auf die Verbandssatzung Anwendung.

§ 10 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter ohne Aussprache.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entspricht der des § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neu gewählten Verbandsversammlung im Amt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, oder legt sein Amt als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter vorzeitig nieder, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein anderer Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung ein. Der Einberufung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen. In Ausnahmefällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung handelt sein Vertreter.

§ 12 Wahl und Stellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer und bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Scheidet der Verbandsgeschäftsführer vorzeitig aus oder legt sein Amt als Verbandsgeschäftsführer vorzeitig nieder, so ist ein neuer Verbandsgeschäftsführer zu wählen. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Sie kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung des Verbandes bevorsteht.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wieder gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet unabhängig davon mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme. Er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.

- (7) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll Vertreter einer der Mitgliedsgemeinden sein. Er kann durch Beschluss jederzeit abberufen werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie in Verantwortung der Verbandsversammlung gegenüber durch. Er muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Zweckverband nachteilig sind. § 65 Abs. 3 KVG findet entsprechende Anwendung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieser Satzung einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
- (5) Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
- (6) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 100.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes, soweit dieser über eigene Bedienstete verfügt.
- (9) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 14 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Erklärung in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Abs. 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15 Wirtschaftlichkeit

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des EigBG vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und die der Eigenbetriebsverordnung vom 25.05.2012 (GVBl. LSA S. 160) zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe.
- (2) Zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 18 EigBG ist für den Zweckverband das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis

§ 16 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben wie folgt: - aus Gebühren und Beiträgen, - aus Zuwendungen Dritter, - aus Krediten, - aus Umlagen seiner Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner. Stichtag ist der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des Landesamtes für Statistik.
- (3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitglieder stehen.
- (4) Die Umlagen sind im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die nach des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt genehmigungspflichtigen Teile des Wirtschaftsplanes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Die Umlagenbeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung der Höhe des Umlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig.
- (6) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Die Niederschriften der Verbandsversammlung werden mit den Beschlüssen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Verbandsversammlung übersandt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in den Geschäftsräumen des AZV während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Durchführung der Verbandsversammlungen (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau.

§ 18 Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes

- (1) Die ihm übertragenen und die im Rahmen des Zweckverbandes geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum des Zweckverbandes, soweit sie nicht im Zuge der Zweckvereinbarung an die Stadt Halle übertragen worden sind.
- (2) Das Eigentum des Zweckverbandes ist anteilos gemeinschaftliches Eigentum der Verbandsmitglieder.

§ 19 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen eintreten, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden.
Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von 3/4 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der 3/4-Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Die Rechtsgedanken des § 20 Absatz 5 sind nachrangig entsprechend anzuwenden.
- (5) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31.12. des vorletzten Jahres) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) § 19 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Zweckverband gilt auch dann als aufgelöst, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern nur noch ein Mitglied im Zweckverband verbleibt.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (5) Bei der Auflösung des Zweckverbandes sind folgende Grundsätze anzuwenden: a) Der Wert der Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zu ermitteln. Die Anlagen sind sodann auf die Mitgliedsgemeinden zu übertragen. Hierbei gilt das Belegenheitsprinzip. Die Mitgliedsgemeinden haben den Wert der auf Sie übertragenen Anlagen an den Zweckverband in Geld auszugleichen. Der Geldwertausgleich kann mit unstrittigen Forderungen nach Buchstabe b) verrechnet werden. b) Aus dem übrigen Zweckverbandsvermögen einschließlich des Geldwertausgleiches nach Buchstabe a) sind die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes einschließlich der Kosten der Auflösung zu begleichen. Verbleibt ein Überschuss, so ist dieser analog § 16 Absätze 3 und 4 auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen. c) Reicht das Zweckverbandsvermögen nicht aus, um die Kosten nach Buchstabe b) zu begleichen, so besteht eine Nachschusspflicht der Mitgliedsgemeinden, deren Verteilung sich nach § 16 Absätze 3 und 4 richtet.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
- (2) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kabelsketal, den 26.11.2020

R. Stahl
Verbandsgeschäftsführer



„Informationen zu den Sprechtagen des WAZV Saalkreis

Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bitten wir Sie um Verständnis, dass wir bis einschließlich 28.02.2021 die Sprechzeiten einstellen müssen. Ihre Anliegen können Sie auch weithin schriftlich (per Mail, Fax oder Brief) vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Lathan
Versicherungen/Sitzungsdienst

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
Sennewitzer Straße 7
OT Gutenberg
06193 Petersberg

Telefon: +49 (3 46 06) 360-101
Telefax: +49 (3 46 06) 360-299
E-Mail: lathan@wazv-saalkreis.de
Internet: <http://www.wazv-saalkreis.de>

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsführer: Martin Eisner